

28/99

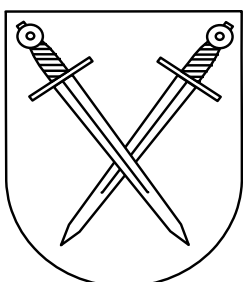
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

08.11.1999

## Inhalt

Seite

- |      |  |     |
|------|--|-----|
| 145. | Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 08.11.1999   | 337 |
| 146. | Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 | 343 |
| 147. | Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999      | 349 |
| 148. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>- Aufgebot eines Sparkassenbuches       | 359 |
| 149. | Jahresabschluß 1998 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte         | 360 |



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte - Hauptamt, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

**HAUPTSATZUNG  
der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Ausländerbeirat
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der z. Zt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 28.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder und der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied per Dringlichkeitsentscheidung am 08.11.1999 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NW S.256/SGV NW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt".

(2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.

(3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfaßt 5.611 ha.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

### **§ 3**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Einwohner/-innen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemeinbedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogrammes unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemeinbedeutsame Angelegenheit vorliegt. Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Fachausschuss im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner/-innen nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Fachausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner/-innen durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf den Fachausschussvorsitzenden delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Über Bürgeranregungen und Beschwerden entscheidet der jeweils zuständige Fachausschuss. Sofern sich Bürgeranregungen und Beschwerden gegen den Beschluss eines Fachausschusses richten, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Steuerungs-ausschuss. Gleiches gilt, wenn Bürgeranregungen und Beschwerden in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen. Richten sich Bürgeranregungen und Beschwerden gegen Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Steuerungs-ausschusses, entscheidet der Rat.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der/Die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Gem. § 27 GO wird zur Mitwirkung der Ausländer und Ausländerinnen an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Ausländerbeirat gebildet, der aus 16 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Der Ausländerbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (4) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (5) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder in seinen Ausschüssen dem Ausländerbeirat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Ausländerbeirat zuvor Stellung genommen hat.
- (7) Der Ausländerbeirat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig.
- (8) Beratend gehören dem Ausländerbeirat Ratsmitglieder an, wobei je Ratsfraktion ein Vertreter bestimmt wird. Sachkundige, nicht deutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Ausländerbeirat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausländerbeirat weitere beratende Mitglieder berufen.
- (9) Für die Teilnahme der Verwaltung an Sitzungen des Ausländerbeirates gilt § 48 Abs. 2 GO entsprechend.
- (10) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates können zusätzlich Sachverständige gehört werden.
- (11) Der Termin für die Wahl des Ausländerbeirates wird vom Rat festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.
- (12) Die Stadt Schwerte stellt für den Ausländerbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zur Verfügung.
- (13) Der Geschäftsführer des Ausländerbeirates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen; soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Beiratsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## § 7

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## § 8

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom der Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet darüber, ob ein/e Einwohner/-in oder Bürger/-in aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden selbständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.
- (7) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

## § 10

### Aufwandsentschädigung, Verdienstauffällersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der EntschVO auch für Sitzungen der folgenden Gremien: Vom Rat bzw. einem Ausschuss gebildete Arbeitskreise, Unterausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 DM festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder maximal 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt bis maximal 18.00 Uhr mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 50,00 DM je Stunde überschreiten.
- g) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt für Selbständige die Zeit von 8.30 Uhr - 18.00 Uhr - mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr - an den Tagen von Montag bis Freitag.
- h) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 III Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## § 12

### Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über:
  - Stundung von Geldforderungen und Einräumung von Ratenzahlungen,
  - Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen
  - die Erteilung von Aufträgen für
    - Bauleistungen bis zum Betrage von 200.000,00 DM
    - Lieferungen bis zum Betrage von 100.000,00 DM
    - Gutachten und Planungsaufträge bis zum Betrage von 20.000,00 DM
 Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.
- (3) Der Bürgermeister hat im übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## § 13

### Beigeordnete

- (1) Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und des/der allgemeinen Vertreters/-in richtet sich die weitere Vertretung nach dem Dienstatler des/der Beigeordneten.

#### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Im Amtsblatt der Stadt Schwerte werden nach den Verfahrensvorschriften der Bekanntmachungsverordnung veröffentlicht:

- a) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt,
- b) amtliche Bekanntmachungen, die im Auftrage anderer Behörden ortsüblich zu veröffentlichen sind.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang im Rathaus I und im Rathaus II der Stadt Schwerte vollzogen.

(3) Über das Erscheinen des Amtsblattes mit den wesentlichen Inhalten ist über die Ortspresse zu informieren. Der Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

(1) Der Bürgermeister ist für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Über die Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie der Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss.

(2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.

(3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind entweder vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen. Die Urkunden für die in Abs. 1 aufgeführten Beamten werden vom Bürgermeister und einem/r Beigeordneten unterschrieben.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 30.03.1995 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

---

#### **- Bekanntmachungsanordnung -**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 08.11.1999

Böckelühr



**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG  
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwerte hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.10.1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Im übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, vorzubereiten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss entsprechende Empfehlungen zu unterbreiten.

(2) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über die

Fachplanung und die Ausstattungsstandards. Sie werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträge informiert, wenn diese

- bei Bauleistungen	200.000,00 DM
- bei Lieferungen	100.000,00 DM
- bei Gutachten	20.000,00 DM

überschreiten.

(3) Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**§ 2**

Es wird ein **Ältestenrat** gebildet.

Mitglieder sind

- a) der Bürgermeister und seine ehrenamtliche Stellvertreter
- b) bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden  
bei Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern: der Fraktionsvorsitzende.

Ratsmitglieder, die aufgrund des Wahlergebnisses keinen Fraktionsstatus erlangt haben, können beigezogen werden.

Die Mitglieder des Ältestenrates können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Fraktionsmitglieder vertreten lassen.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Rats- und Ausschussarbeit
- Krisenmanagement
- Informationsrecht zu wesentlichen Fragen
- 3 x jährlich Durchführung einer Beteiligungskonferenz allein oder einzeln mit Geschäftsführern der städtischen Gesellschaften bzw. mit dem Vorstand der Stadtparkasse Schwerte
- Besprechung von Themen, die nach Meinung der Fraktionen vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens in den Ausschüssen erörterungswürdig erscheinen.

**§ 3**

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

**(1) Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss.**

**Er entscheidet über:**

1. die Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind,
2. Angelegenheiten, die nicht nach § 41 Abs. 1 GO NW dem Rat vorbehalten sind, nicht durch diese Zuständigkeitsordnung einem anderen Ausschuss übertragen wurden oder in denen ein Fachausschuss als Werksausschuss vorberät,
3. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,

4. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss gekommen sind. Für den Fall, dass der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss betroffen ist, entscheidet der Rat,
5. Bürgeranregungen und Beschwerden gem. der Hauptsatzung
6. Angelegenheiten in seiner Funktion als Werksausschuss
7. Teilentwicklungspläne, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist
8. Steuerung der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen
9. Einstellung von Fachbereichsleitern, soweit nicht Wahlbeamte
10. Angelegenheiten der Gleichstellung

**Er berät vor:**

1. Angelegenheiten, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht in einem anderen Ausschuss bereits beraten wurden
2. die Haushaltssatzung
3. Gebühren und Entgelte
4. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Rat zur Beschlussfassung vorbehalten sind
5. den Stellenplan
6. Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement)
7. Grundsätze von Personalkostenkonsolidierungsmassnahmen
8. Gründung und Beteiligung von und an Unternehmen und Einrichtungen
9. Übertragung von Aufgaben, die üblicherweise durch die Verwaltung vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung)
10. das Budget seines Fachbereichs
11. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung

**Er ist zu informieren über:**

1. Rechtsstreite grundsätzlicher Bedeutung bei
  - einer Vielzahl von Einzelfällen
  - stadtentwicklungspolitischer Bedeutung
  - erheblichen finanziellen Auswirkungen
2. Aufträge:
  - Bauleistungen ab 200.000,00 DM
  - Lieferungen ab 100.000,00 DM
  - Gutachten und Planungsaufträge ab 20.000,00 DM

**Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:**

- den Erlaß von Geldforderungen ab 20.000,00 DM
- die Stundung von Geldforderungen ab 200.000,00 DM
- Niederschlagungen ab 100.000,00 DM

**(2) Ausschuss für die Leistungs- und Ordnungsverwaltung**

**Er entscheidet über:**

1. Verträge über Grundstücke (Erwerb und Verkauf):
  - Vermarktungskonzepte bei Flächen über 10.000 qm
  - Verkäufe über 500.000,00 DM.
2. die Arbeitsplanung und Grundsatzplanung
3. Angelegenheiten in seiner Funktion als Werksausschuss,
4. Feuerwehrangelegenheiten
5. Angelegenheiten des Baubetriebshofes
6. Bürgeranregungen und Beschwerden

**Er berät vor:**

1. Ortsrechtliche Bestimmungen
2. das Budget seines Fachbereichs
3. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung

**Er ist zu informieren über:**

1. Aufträge
  - Bauleistungen ab 200.000,00 DM
  - Lieferungen ab 100.000,00 DM
  - Gutachten und Planungsaufträge ab 20.000,00 DM

**Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:**

- Den Erlass von Geldforderungen ab 20.000,00 DM
- Die Stundung von Geldforderungen ab 200.000,00 DM
- Niederschlagungen ab 100.000,00 DM

**(3) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport:**

**Er entscheidet über:**

1. die Besetzung von Schulleitungsstellen
2. Kultur- und Sportförderrichtlinien
3. Kunst im öffentlichen Raum
4. die Arbeitsplanung und Grundsatzplanung
5. Angelegenheiten in seiner Funktion als Werksausschuss
6. Bürgeranregungen und Beschwerden gem. Hauptsatzung
7. Zuschüsse an Vereine ohne Leistungsverpflichtung ab 5.000,00DM

**Er berät vor:**

1. Ortsrechtliche Bestimmungen
2. das Budget des Fachbereichs
3. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung

**Er ist zu informieren über:**

1. Aufträge:
  - Bauleistungen ab 200.000,00 DM
  - Lieferungen ab 100.000,00 DM
  - Gutachten und Planungsaufträge ab 20.000,00 DM

**Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:**

- den Erlass von Geldforderungen ab 20.000,00 DM
- die Stundung von Geldforderungen ab 200.000,00 DM
- Niederschlagungen ab 100.000,00 DM

**(4) Jugendhilfe- und Sozialausschuss**

Dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss obliegen die in § 71 KJHG und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte festgelegten Aufgaben, zuzüglich:

1. Vereinbarungen mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zur Übertragung von Aufgaben
2. Bildung von Beiräten bzw. Bestellung von Beauftragten im sozialen Bereich und Berufung der Mitglieder
3. Arbeitsplanung und Grundsatzplanung
4. Bürgeranregungen und Beschwerden gem. Hauptsatzung
5. Angelegenheiten in seiner Funktion als Werksausschuss
6. Zuschüsse an Vereine und Verbände ohne Leistungsverpflichtung (freie Träger) ab 5.000,00 DM

**Er berät vor:**

1. das Budget seines Fachbereiches
2. Ortsrechtliche Bestimmungen
3. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung

**Er ist zu informieren über:**

1. Aufträge:

- Bauleistungen ab 200.000,00 DM
- Lieferungen ab 100.000,00 DM
- Gutachten und Planungsangelegenheiten ab 20.000,00 DM

**Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:**

- den Erlass von Geldforderungen ab 20.000,00 DM
- die Stundung von Geldforderungen ab 200.000,00 DM
- Niederschlagungen ab 100.000,00 DM

**(5) Planungs- und Umweltausschuss**

**Er entscheidet über:**

1. Verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung außer Satzungsbeschlüsse
2. Stellungnahmen zu externen Planungsverfahren mit stadtentwicklungspolitischer Bedeutung
3. von der Baumschutzsatzung abweichende Maßnahmen
4. Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung
5. bei Hoch- und Tiefbauplanungen:
  - Bedarfs- und Standortplanung außerhalb von Haushalts- und Teilentwicklungsplänen ab 100.000,00 DM
  - Objektplanung incl. Standards bei Maßnahmen über 500.000,00 DM
  - Bei Auftragsvergaben über die Fachplanung und die Ausstattungsstandards
6. bei Erschließungsverträgen, mit wem diese abgeschlossen werden incl. der finanziellen Auswirkungen
7. Arbeits-, Grundsatz- und Ausführungsplanung in den Bereichen Verkehr, Wirtschaftsförderung und Prioritäten in der Bauleitplanung
8. Bürgeranregungen und Beschwerden gem. Hauptsatzung

**Er berät vor:**

1. das Budget des Fachbereiches
2. Ortsrechtliche Bestimmungen
3. Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung

**Er ist zu informieren über:**

1. Aufträge:
  - Bauleistungen ab 200.000,00 DM
  - Lieferungen ab 100.000,00 DM
  - Gutachten und Planungsaufträge bis 20.000,00 DM
2. Vorhaben mit stadtentwicklungspolitischer Relevanz außerhalb von Bebauungsplänen:
  - Gewerbe-/Geschäftsbauten > 2000qm Bruttogeschoßfläche
  - Wohngebäude > 1000 qm Bruttogeschoßfläche

**Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:**

- den Erlass von Geldforderungen ab 20.000,00 DM
- die Stundung von Geldforderungen ab 200.000,00 DM
- Niederschlagungen ab 100.000,00 DM

**(6) Wahlausschuss**

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz

**(7) Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet Ratsbeschlüsse über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl vor.

**(8) Personalausschuss**



**Er entscheidet über:**

1. Die Kriterien für Stellenbewertungen und Anreizsysteme
2. Konzepte des Personaleinsatzes
3. Empfehlungen für Personaleinstellungen und Beförderungen

**Er berät vor:**

1. Stellenplan
2. Maßnahmen der neuen Steuerung

**(9) Rechnungsprüfungsausschuss**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW festgelegten Aufgaben.

**§ 4**

(1) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.

(2) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung überweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschußmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Die Rechte des Bürgermeisters gem. § 54 GO NW bleiben hiervon unberührt.

**§ 5**

Infrastruktureinrichtungen größeren Umfangs sind nach dem als Anlage beigefügten Schaubild zu beraten und zu entscheiden.

**§ 6**

Die Vorberatung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NW) und von Bürgerbegehren (§ 26 GO NW) obliegt dem jeweils zuständigen Fachausschuss. Sind mehrere Fachausschüsse zuständig, findet eine Beratung im Rat statt.

**§ 7**

In jeder Ausschuß- und Ratssitzung ist zu berichten über

- die Ausführung von Beschlüssen
- die Vorbereitung wesentlicher Beschlüsse
- Rechtsstreite und Widersprüche grundsätzlicher Bedeutung bei
  - einer Vielzahl von Einzelfällen
  - stadtentwicklungspolitischer Bedeutung
  - erheblichen finanziellen Auswirkungen
- die Notwendigkeit der Veränderung von Kontrakten
- wichtige Konflikte im Vorfeld von Entscheidungen
- wichtige Änderungen im Bereich der Budgets

**§ 8**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Zuständigkeitsordnung vom 22.12.1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Schwerte, 08.11.1999

Böckelühr

**Beratung und Entscheidung  
über städtische Infrastruktureinrichtungen größeren Umfanges  
im Bereich des Hoch- und Tiefbaus**

**Bedürfnis- und Standortplanung**



Fachausschuss  
ab 100.000,00 DM



Planungs- und Umweltausschuss  
ab 100.000,00 DM



Haupt-, Finanz- und Steuerungs-Ausschuss  
ab 100.000,00 DM



Rat  
ab 500.000,00 DM

**Objektplanung incl. Standards**



Fachausschuss  
ab 100.000,00 DM

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse  
vom 08.11.1999**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

**I. Geschäftsführung des Rates**1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungena) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache; Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung; Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

**II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse



### **III. Fraktionen**

- § 29 Bildung von Fraktionen
- § 30 Informationsrecht der Fraktionen

### **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 31 Schlussbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

### Präambel

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 28.10.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **I. Geschäftsführung des Rates**

##### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

###### **§ 1**

###### **Einberufung der Ratssitzung**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den Verhandlungsgegenständen sind alle erforderlichen schriftlichen Erläuterungen bis spätestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, beizugeben. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann unter Angabe von Gründen diese Frist auf drei Tage vor der Sitzung verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

###### **§ 2**

###### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

###### **§ 3**

###### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

## § 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

## § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

### 2. Durchführung der Ratssitzungen

#### a) Allgemeines

## § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer in den Fällen des § 18 (Fragerecht von Einwohnern) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratsarbeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung der im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisse (§ 94 Abs. 1 GO),
- g) Prozeßangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2, S. 3 GO).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 7 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

## § 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt diese in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO)

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

### b) Gang der Beratungen

## § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, so stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 12 Redeordnung**

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied, sofern es sich nicht um den Sprecher einer Fraktion handelt, darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und des Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 15 Anträge zur Sache**

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 18 Fragerecht von Einwohnern/-innen**

(1) Vierteljährlich ist zu Beginn einer Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Jede/r Einwohner/-in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner/-innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede/r Fragesteller/-in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/-in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Im übrigen können Personen das Wort ergreifen, wenn eine von ihnen gestellte Anregung bzw. Beschwerde behandelt wird.

## **§ 19 Wahlen**

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

### c) Ordnung in den Sitzungen

#### **§ 20**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21- 23 -dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 21**

#### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 22**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf. Bei diesem Beschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.

#### **§ 23**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen. Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### **§ 24 Niederschrift**

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.

(3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister, einem weiteren vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet. Zur Unterzeichnung werden sämtliche Ratsmitglieder in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Zu Beginn jeder Sitzung wird das Ratsmitglied benannt, das die Niederschrift mitunterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift mit Begründung zu vermerken. Sofern eine/r der Genannten zur Niederschrift eine gegenteilige Auffassung hat, so ist diese als Anlage der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

#### **§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

#### **§ 26 Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

## **§ 27**

### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten. Den sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern sowie ihren Vertretern sind die Niederschriften des Ausschusses, dem sie angehören, zuzuleiten. Ferner erhalten auch die stellvertretenden sachkundigen Bürger und die stellvertretenden sachkundigen Einwohner die schriftlichen Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten ihres Fachausschusses.
- (7) § 18 Abs. 1 - 3 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Information Einladungen zu allen Ausschusssitzungen und Sitzungen der Gesellschaften.

## **§ 28**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Versendung der Sitzungsniederschrift. Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 48 Stunden abkürzen, beginnend mit dem Tage nach Versendung der Niederschrift. In diesen Fällen enthält die Niederschrift den Vermerk "Verkürzte Einspruchsfrist".
- (2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Ausschussvorsitzenden zu richten. Gleichzeitig ist der Bürgermeister zu unterrichten.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **III. Fraktionen**

### **§ 29**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.



(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

#### **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

##### **§ 30**

##### **Informationsrecht der Fraktionen**

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom der Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrage gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

##### **§ 31**

##### **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

##### **§ 32**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 18.11.1994 einschließlich des 1. Nachtrages vom 15.12.1994 außer Kraft.

Schwerte, 08.11.1999

Böckelühr

## Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte

148.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

”Das Sparkassenbuch Nr. 400 972 071, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

über den Jahresabschluß 1998 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) GO NW wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 25.08.1999 den Jahresabschluß des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte für das Jahr 1998 wie folgt festgestellt:

### **I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998**

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner GmbH, Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluß zum 31.12.1998 einschl. Lagebericht wird gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) i. V. m. § 8 der Betriebsatzung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.1998 beträgt 133.536.454,29 DM.

### **II. Verlustabdeckung**

Der im Geschäftsjahr 1998 erwirtschaftet Jahresverlust in Höhe von 112.469,56 DM wird entsprechend dem Vorschlag der Werkleitung auf neue Rechnung vorgetragen.

### **III. Entlastung der Werkleitung**

Gem. § 8 der Betriebsatzung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte wird der Werkleitung für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg hat folgenden Wortlaut:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1998 der Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Dr. Heilmaier und Partner GmbH in Krefeld

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Arnsberg, den 08. Oktober 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung  
Gez. Hilligweg, Oberregierungsrat“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) GO NW i. V. m. § 26 EigVO NW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluß sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.11.1999 bis 17.11.1999 im Rathaus II, Schützenstr. 41, Zimmer 112, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Böckelühr

(Werkleiter des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte)